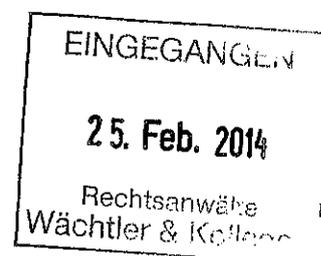


M 23 S 14.30172



Bayerisches Verwaltungsgericht Munchen

In der Verwaltungsstreitsache

- Antragsteller -

bevollmachtigt:
Rechtsanwalte Hartmut Wachtler und Kollegen
Rottmannstr. 11 a, 80333 Munchen

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch **Bundesamt fur Migration und Fluchtlinge**
Auenstelle Munchen,
Boschetsrieder Str. 41, 81379 Munchen,
5655187-461

- Antragsgegnerin -

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)
hier: Antrag gema § 80 Abs. 5 VwGO

erlasst das Bayerische Verwaltungsgericht Munchen, 23. Kammer,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Wolff als Einzelrichter

ohne mundliche Verhandlung

am 17. Februar 2014

folgenden

Beschluss:

- I. Die aufschiebende Wirkung der Klage vom 30. Januar 2014 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 22. Januar 2014 wird angeordnet.
- II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist eigenen Angaben zufolge pakistanischer Staatsangehöriger punjabischer Volkszugehörigkeit, der über Griechenland, Serbien, Ungarn und Österreich in die Bundesrepublik Deutschland gelangte und der, nachdem er Ende Juli 2013 aufgegriffen worden war, am 13. August 2013 Asylantrag stellte.

Nach Feststellung eines entsprechenden EURODAC-Ergebnisses erklärte auf Übernahmeersuchen der Antragsgegnerin vom 6. November 2013 die zuständige ungarische Behörde mit Schreiben vom 12. November 2013 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrags, nachdem der Antragsteller dort bereits im Juli 2013 Asylantrag gestellt hatte.

Mit streitgegenständlichem Bescheid vom 22. Januar 2014, zugestellt am 27. Januar 2014, erklärte die Antragsgegnerin den Asylantrag für unzulässig (Nr. 1). Die Abschiebung nach Ungarn wurde angeordnet (Nr. 2).

Durch Schriftsatz vom 30. Januar 2014, eingegangen beim Bayerischen Verwaltungsgericht München am selben Tag, erhob der Prozessbevollmächtigte hiergegen Klage (M 23 K 14.30170) und beantragte für das vorliegende Verfahren,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung anzuordnen.

Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass in Ungarn systemische Mängel bei der Durchführung der Asylverfahren und der Unterbringung bestünden. Zudem sei die Zuständigkeit für die Prüfung des Asylantrags bereits wegen Missachtung des Beschleunigungsgrundsatzes bzw. der Überschreitung der 2-Monats-Frist der Zuständigkeitsverordnung auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- sowie die vorgelegte Behördenakte Bezug genommen.

II.

Der zulässige Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage hat Erfolg.

Mit der am 6. September 2013 in Kraft getretenen Neuregelung des § 34a Abs. 2 AsylVfG ist der Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO im vorliegenden Fall statthaft; er wurde auch fristgerecht innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt.

Nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage lassen sich die Erfolgsaussichten der Klage vorliegend nicht abschließend bewerten.

Zwar bezweifelt das Gericht die grundsätzliche Zuständigkeit Ungarns für die Prüfung des Asylantrags nicht, nachdem der Kläger dort Asylantrag gestellt hatte. Ungarn ist als Mitgliedsstaat der Europäischen Union kraft Gesetzes sicherer Drittstaat und haben die ungarischen Behörden ihre Zuständigkeit anerkannt (Art. 16 ff. Dublin-II-VO, vorliegend anwendbar gemäß Art. 49 2. Absatz VO (EU) Nr. 604/2013 -„Dublin-III“).

Nach dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 21. Dezember 2011 (C-411/10 und C-493/10 – juris; bestätigt zuletzt durch: EuGH v. 14.11.2013 – Rs. C-4/11 und v. 10.12.2013 – Rs. C-394/12) ist Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-Grundrechtecharta) dahin auszulegen, dass es den Mitgliedsstaaten einschließlich der nationalen Gerichte obliegt, einen Asylbewerber nicht an den „zuständigen Mitgliedstaat“ im Sinne der Dublin-II-VO zu überstellen, wenn ihnen nicht unbekannt sein kann, dass die systemischen Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in diesem Mitgliedstaat ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass der Antragsteller tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne dieser Bestimmung ausgesetzt zu werden.

Nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Entscheidung vom 14. Mai 1996 – 2 BvR 1938/93 u.a. –juris) muss es sich aufdrängen, dass der betreffende Ausländer von einem der dort im Einzelnen bezeichneten und vom normativen Vergewisserungskonzept nicht aufgefangenen Sonderfall betroffen ist.

Die Frage, ob in Ungarn solcherlei Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber vorliegen und ob eine Überstellung nach Ungarn einen Verstoß gegen Art. 4 der EU-Grundrechtecharta bzw. Art. 3 EMRK darstellt, wird in

der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte unterschiedlich beantwortet (vgl. in diesem Sinne z.B. VG Ansbach, B.v. 7.1.2013 – AN 11 E 13.30006; VG Magdeburg, B.v. 11.4.2013 – 9 B 140/13; VG Stuttgart, B.v. 14.8.2012 – A 7 K 2589/12, jeweils m.w.N. – alle juris; vgl. auch VG Freiburg, B.v. 28.8.2013 – A 5 K 1406/13; a.A. z.B. VG Aachen, B.v. 16.11.2012 – 6 L 335/12.A; VG Augsburg, B.v. 25.7.2013 – Au 7 S 13.30210; VG Potsdam, B.v. 26.2.2013 – 6 L 50/13a; VG Saarland, B.v. 19.2.2013 – 3 L 397713; VG Trier, B.v. 15.1.2013 – 5 L 51/13.TR – alle juris) und in der des Verwaltungsgerichts München überwiegend (a.A: bsp. B. v. 27.1.2014 – M 4 S 14.30066 und B. vom 11.2.2014 – M 21 S 14.30102) als offen erachtet (vgl. bsp. aus jüngerer Zeit B. v. 11.11.13 – M 18 S 13.31119; B. v. 11.10.13 – M 11 S 13.30995 u. B. v. 15.1 und 7.2.2014 – M 23 S 13.31390 und M 23 S 14.30155).

Obergerichtliche Rechtsprechung zu dieser Frage liegt soweit ersichtlich – abgesehen von dem Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 6. August 2013 (12 S 675/13 – juris) – bislang nicht vor. In dieser Entscheidung vertritt der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg die Auffassung, dass es nicht ernsthaft zu befürchten sei, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylsuchende in Ungarn systemische Mängel aufweisen, die eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung der nach dort überstellten Asylbewerber erwarten lassen, was im Einzelnen unter Auswertung vorhandener Erkenntnisquellen ausgeführt wurde.

Weiterhin hat der Europäische Gerichtshof in einer Kammerentscheidung vom 6. Juni 2013 für Recht erkannt, dass die Abschiebung nach Ungarn keine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellt (Case of Mohammed v. Austria – Application No. 2283/12 unter <http://hudoc.echr.coe.int>). Als Grundlage für diese Bewertung zieht der Gerichtshof dabei auch maßgeblich den Bericht des UNHCR vom Dezember 2012 („Note on

Dublin transfers to Hungary of people who transited through Serbia – update“) zu den Gesetzesänderungen in Ungarn heran.

Nicht berücksichtigt werden konnten dort allerdings die zwischenzeitlich vorliegenden neueren Erkenntnisse, wonach in Ungarn insbesondere zum 1. Juli 2013 eine erneute Gesetzesänderung in Kraft getreten ist, bei der Inhaftierungen von Asylbewerbern für einen Zeitraum bis zu sechs Monaten vorgesehen sind. Sowohl UNHCR als auch der Europäische Flüchtlingsrat sowie das ungarische Helsinki Komitee warnen, dass die Rechtsgrundlagen für eine Inhaftierung von Personen, die internationalen Schutz suchen, zu weit seien und daher ein erhebliches Risiko einer umfassenden Inhaftierung von Asylbewerbern bestehe (vgl. UNHCR, UNHCR Comments and Recommendations on the Draft Modification of certain migration-related Legislative Acts for the Purpose of Legal Harmonisation, 12.4.2013, S. 7 f, S. 10; European Council on Refugees and Exiles – ECRE Weekly Bulletin, 14.6.2013, S. 3; Hungarian Helsinki Committee, Brief Information Note on the Main Asylum-Related Legal Changes in Hungary as of 1 July 2013, S. 2 unter www.helsinki.hu). Die Gesetzesänderung sieht – neben anderen Gründen – als Grund für die Inhaftierung von Asylbewerbern die Feststellung ihrer Identität oder Nationalität vor, und wenn ernstliche Gründe für die Annahme bestehen, dass der Asylsuchende das Asylverfahren verzögert oder vereitelt oder Fluchtgefahr bei ihm besteht (vgl. Hungarian Helsinki Committee, a.a.O., S. 2). UNHCR äußert dabei in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf die Vermutung, dass Hauptziel dieser (zeitlich vorgezogenen) Gesetzesänderung eine Senkung der Zahl der Asylanträge sei. Inhaftierung würde als Instrument zur Kontrolle von Migration eingesetzt, um illegale Einreise zu pönalisieren und unrechtmäßige Weiterwanderung zu verhindern (vgl. UNHCR, a.a.O., S. 7 f). Weiterhin berichtet das ungarische Helsinki Komitee davon, dass im Hinblick auf die steigende Zahl der Asylsuchenden in Ungarn (mehr als 10.000 Asylbewerber seien im Zeitraum von Januar bis Juni 2013 registriert worden) die Hauptaufnahmeeinrichtung in Debrecen

deutlich überbelegt sei (über 1.300 Asylsuchende Mitte Juni), was zu ernsthaften Problemen geführt habe, insbesondere zu einer eklatanten Verschlechterung der hygienischen Bedingungen. Auch der aktuelle Bericht der Arbeitsgruppe über willkürliche Inhaftierungen des „United Nations Human Rights Office of the High Commissioner“ über einen Besuch in Ungarn vom 23. September bis 2. Oktober 2013 kritisiert die Inhaftierungspraxis in Ungarn, insbesondere auch die fehlenden effektiven Rechtsschutzmöglichkeiten und mahnt solide Verbesserungen an (vgl. United Nations Human Rights Office of the High Commissioner – Working Group on Arbitrary Detention, Statement upon conclusion of its visit to Hungary – 23 September – 2 October 2013 – S. 4).

Insbesondere im Hinblick auf diese neueren Erkenntnisquellen sind die Erfolgsaussichten der Klage nach summarischer Prüfung derzeit nicht hinreichend abschätzbar. Eine Prüfung bleibt dem – tunlichst zeitnahen- Hauptsacheverfahren vorbehalten. Vorliegend ist bei der demzufolge anzustellenden Abwägung das Interesse des Antragstellers, bis zur Entscheidung über seine Klage nicht zwangsweise nach Ungarn rücküberstellt zu werden, höher zu bewerten als das öffentliche Interesse an einer möglichst umgehenden Rückführung des Antragstellers, ohne dass hierfür abschließend ein von Antragsseite thematisierter Zuständigkeitsübergang wegen Überschreitung der auf Altfälle zu übertragenden Frist in Art. 23 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 604/2013 vom 26.6.2013) zu entscheiden wäre.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Dr. Wolff

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
München, **24. Feb. 2014**

Als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verwaltungsgerichts München:

